

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.256 vom 15. Mai 2014

BS Appellationsgericht, 2014-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.256

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.256 du 15 mai 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.256 del 15 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

KESG in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB).

1.2 Im Erwachsenenschutzrecht können mit einer Beschwerde gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist damit ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des angefochtenen Entscheids in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht erlaubt. Der Beschwerdeinstanz kommt mithin freie Kognition zu (Steck, in: Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, Art. 450a ZGB N 4 und 9).

1.3 Nach § 13 VRPG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin des vorinstanzlichen Entscheids ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert.

1.4 Beschwerden sind gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB zu begründen. An die Begründung sind allerdings ■ insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Laien ■ keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerde hinreichend klar hervorgeht, wogegen sie sich richtet und weshalb die beschwerdeführende Person in diesem Punkt nicht einverstanden ist (Steck, in: Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, Art. 450 ZGB N 42). Davon kann hier ausgegangen werden, sodass auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde (vgl. Art. 450b ZGB) einzutreten ist.

1.5 Gemäss § 25 Abs. 2 VRPG findet im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten. Vorliegend hat der instruierende Appellationsgerichtspräsident mit Verfügung vom 26. Januar 2016 die Beschwerdeführerin auf die Möglichkeit hingewiesen, zu den Ausführungen der Beschwerdegegnerin eine schriftliche Stellungnahme einzureichen oder eine mündliche Verhandlung zu beantragen; darauf hat sie nicht reagiert. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit Termine mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde respektive der Vormundschaftsbehörde regelmässig nicht wahrgenommen hat. Vor diesem Hintergrund ist auf eine Verhandlung zu verzichten (§ 25 Abs. 3 VRPG; BGer 8C_112/2013 vom 2. Mai 2013 E. 2.2; VGE VD.2015.216 vom 19. April 2016 E. 1.2).

E. 2

2.1 Mit behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes werden das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Personen sichergestellt. Eine Beistandschaft ist demgemäss dann anzuordnen, wenn eine hilfsbedürftige Person infolge eines in ihrer Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Behördliche Massnahmen unterliegen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Sie sind nur soweit zulässig, als sie zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person erforderlich und geeignet sind (Art. 389 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen Person auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht (Art. 399 Abs. 2 ZGB). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich der Schwächezustand der Betroffenen zum Positiven verändert hat (Henkel, in: Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, Art. 399 ZGB N 5).

2.2 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass sie für ihre AHV gearbeitet habe und die Beschwerdegegnerin demgemäss kein Recht hätte, ihre Rente zu blockieren bzw. ihr die Rente vorzuenthalten.

2.3 Die Vorinstanz hat demgegenüber festgestellt, dass die Beschwerdeführerin an einer psychischen Erkrankung und damit an einem Schwächezustand leide, welche sie zeitweise sehr stark beeinträchtigt und dazu führe, dass sie sich nicht längere Zeit an einem Ort aufhalten könne. Sie bejahte einen durch diesen Schwächezustand ausgelösten Schutzbedarf, da die Beschwerdeführerin bis anhin nicht in der Lage war, ihr Geld einzuteilen und die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung habe sie z.B. öfters Hotelrechnungen im Voraus für längere Zeit bezahlt und sich dann aber doch nicht während dieser Zeitdauer im Hotel aufgehalten. Weiter sei bei einer Aufhebung der Beistandschaft das Risiko gross, dass die Beschwerdeführerin ihre AHV-Rente jeweils am Monatsanfang rasch aufbrauchen und in der zweiten Monatshälfte über kein Geld mehr verfügen würde. Da sie ohne festen Wohnsitz sei und deshalb immer wieder neue Übernachtungsmöglichkeiten suchen und demzufolge bezahlen müsse, sei damit zu rechnen, dass sie ■ ohne Geld ■ zu unwürdigen Bedingungen oder allenfalls im Freien übernachten müsste.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Umstandshalber ist auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.